



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

46.007/47-1 5/89

GZ

An das  
Präsidium des Nationalrates

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

W i e n

Telefon  
0222/96 22-0\*

Telefax  
0222/96 22/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Betreff: GESETZENTWURF  
Zl. *Fe. GE/9.10.*

Datum: 5. OKT. 1989

Klappe

(DW)

Verhältnis

5. OKT. 1989 *W. G. L.*

*h. J. S.*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengesetz 1957 und die BAO geändert werden (AbgÄG 1989).

Das Bundesministerium für Justiz übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

2. Oktober 1989

Für den Bundesminister:

i.V. TADES

Für die Kammer  
der Austerung:

*W. G. L.*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

46.007/47-I 5/89

GZ

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Telefax  
0222/96 22/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengegesetz 1957 und die BAO geändert werden (AbgÄG 1989).

zu GZ 14 0401/4-IV/14/89

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 11.9.1989 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu Abschnitt II (Gebührengegesetz 1957):

Das Bundesministerium für Justiz bringt seine bisher nicht berücksichtigte Anregung zum Enfall der Zeugnisgebühren bei Rechtsanwaltsprüfungszeugnissen, die unter anderem in der Stellungnahme vom 27.4.1988, 46.007/33-I 5/88, zur GZ des BMF 11 0502/1-IV/11/88 aufgezeigt wurde, in Erinnerung.

- 2 -

Zu Abschnitt III Z 1 (§ 87 Abs. 6 BAO):

Diese Bestimmung stimmt im wesentlichen mit dem geltenden § 14 Abs. 5 AVG 1950 überein.

Aus der Sicht der vergleichbaren Regelung der ZPO (§§ 212, 212a) ist aber eine Lücke aufzuzeigen: die vorgeschlagene Bestimmung sieht - übereinstimmend mit § 14 Abs. 5 AVG - zwar einen Rechtsbehelf gegen eine Abweichung der vollschriftlichen Übertragung vom Inhalt der in Kurzschrift oder auf einem Schallträger aufgenommenen Niederschrift vor, vergleichbar dem § 212 Abs. 5 ZPO.

Es fehlt aber - wie auch im § 14 Abs. 5 AVG 1950 - eine Möglichkeit der Kontrolle darüber, ob die kurzschriftliche oder die auf dem Schallträger enthaltene Niederschrift dem Inhalt der Vernehmung und vor allem auch dem Diktat des Verhandlungsleiters entspricht, sowie ein Rechtsbehelf gegen allfällige diesbezügliche Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten. Die ZPO sieht eine solche Kontrolle und einen solchen Rechtsbehelf im § 212 Abs. 1 (ergänzt durch § 212a Abs. 2) vor. Danach kann die Verlesung oder die Wiedergabe des in Kurzschrift bzw. auf einem Schallträger aufgenommenen Protokolls verlangt und - sofort - Widerspruch gegen den Inhalt dieses Protokolls erhoben werden. Fehler des Protokollführers bei der kurzschriftlichen Aufnahme des diktirten Protokolls oder Lücken des auf dem Schallträger aufgenommenen Protokolls - etwa durch einen technischen Defekt oder einen Bedienungsfehler - können nur so beseitigt werden. Der im § 212 Abs. 5 ZPO vorgesehene Widerspruch und die hier vorgesehenen Einwendungen können sich ja nur gegen eine Abweichung der vollschriftlichen Übertragung gegenüber dem stützen, was das Stenogramm oder der Schallträger enthält.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

2. Oktober 1989  
Für den Bundesminister:

i.V. TADES